



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Gerd Mannes AfD**  
vom 04.10.2020

### **Kriterien zur Aufhebung der Maskenpflicht**

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche konkreten Kriterien müssen erfüllt sein, damit die Staatsregierung die Maskenpflicht im Freistaat Bayern wieder aufhebt (bitte Kriterien/Kennzahlen sowie erforderlichen Wert angeben)? ..... 2
2. Aufgrund welcher konkreten Zahlen und Daten wurde seitens der Staatsregierung beschlossen, die Maskenpflicht einzuführen (bitte ausschlaggebende Zahlen und Daten sowie deren Ausprägung anführen)? ..... 2
3. Mit welchen konkreten Parametern prüft die Staatsregierung die Wirksamkeit der Maskenpflicht (bitte alle relevanten Zahlen und Daten angeben)? ..... 2
4. Wie prüft die Staatsregierung, welche der getroffenen Corona-Maßnahmen eine Wirksamkeit bei der Eindämmung des Coronavirus entfaltet haben? ..... 2
5. Hatte die Maskenpflicht bislang eine statistisch nachweisbare Wirkung bei der Eindämmung des Coronavirus (bitte der Einfachheit halber nur mit Ja oder Nein antworten)? ..... 2
6. Wenn ja, aufgrund welcher konkreten Daten kann die Staatsregierung sicher sein, dass diese Wirkung tatsächlich auf die Maskenpflicht und nicht etwa auf die Abstandsregelungen zurückzuführen ist? ..... 2
7. Kann die Staatsregierung den Menschen im Freistaat Bayern zusichern, dass die Maskenpflicht spätestens mit Einführung eines Impfstoffs gegen das Coronavirus aufgehoben wird (bitte der Einfachheit halber nur mit Ja oder Nein antworten)? ..... 3
8. Hält es die Staatsregierung für möglich, dass die Maskenpflicht als Bestandteil der „neuen Normalität“ dauerhaft erhalten bleibt (bitte der Einfachheit halber nur mit Ja oder Nein antworten)? ..... 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege  
vom 29.10.2020

Die Schriftliche Anfrage wird mit dem Sachstand vom 04.10.2020 beantwortet.

**1. Welche konkreten Kriterien müssen erfüllt sein, damit die Staatsregierung die Maskenpflicht im Freistaat Bayern wieder aufhebt (bitte Kriterien/Kennzahlen sowie erforderlichen Wert angeben)?**

Es gibt in Bayern abgesehen von der Verpflichtung, in bestimmten Bereichen im öffentlichen Raum eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen, wie z. B. in Geschäften und im ÖPNV, wo viele Menschen auf engem Raum zusammenkommen, derzeit keine generelle Maskenpflicht, sondern eine am aktuellen und lokalen Infektionsgeschehen orientierte abgestufte Regelung. Wie in § 25a der Verordnung zur Änderung der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) vom 16.10.2020 dargelegt, ist hier die Zielgröße zunächst die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (mit jeweils schwereren Einschränkungen ab 35 bzw. 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohnern). Vor dem Hintergrund des komplexen und dynamischen Infektionsgeschehens bei dramatisch steigenden Inzidenzzahlen ist es nicht möglich oder zielführend, jetzt Kriterien definieren zu wollen, wann ein Ende der Pflicht, in bestimmten Bereichen des öffentlichen Lebens eine MNB zu tragen, infektiologisch voraussichtlich angezeigt sei. Eine isolierte Betrachtung des Tragens einer MNB ist nicht sinnvoll, da die MNB – neben dem Abstandsgebot und den Hygienemaßnahmen – nur eine Säule in der Bekämpfung der Corona-Pandemie sind.

**2. Aufgrund welcher konkreten Zahlen und Daten wurde seitens der Staatsregierung beschlossen, die Maskenpflicht einzuführen (bitte ausschlaggebende Zahlen und Daten sowie deren Ausprägung anführen)?**

Die Entscheidung, in bestimmten Situationen eine Pflicht zum Tragen einer MNB einzuführen, war kein singulärer Beschluss der Staatsregierung, sondern ist weltweiter Konsens in der jetzigen Pandemiesituation. Die Wirksamkeit dieser Maßnahme ist in mehreren internationalen Studien wissenschaftlich belegt (Robert-Koch-Institut, 28.09.2020, „Rapid Review der Wirksamkeit nicht-pharmazeutischer Interventionen bei der Kontrolle der COVID-19-Pandemie“, Francisco Pozo-Martin et al.; Robert-Koch-Institut, 28.09.2020 „Auswirkungen der Maßnahmen zum Infektionsschutz auf das Wachstum der COVID-19-Epidemie: Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung [OECD], Januar–Juli 2020“, Francisco Pozo-Martin et al.).

- 3. Mit welchen konkreten Parametern prüft die Staatsregierung die Wirksamkeit der Maskenpflicht (bitte alle relevanten Zahlen und Daten angeben)?**
- 4. Wie prüft die Staatsregierung, welche der getroffenen Corona-Maßnahmen eine Wirksamkeit bei der Eindämmung des Coronavirus entfaltet haben?**
- 5. Hatte die Maskenpflicht bislang eine statistisch nachweisbare Wirkung bei der Eindämmung des Coronavirus (bitte der Einfachheit halber nur mit Ja oder Nein antworten)?**
- 6. Wenn ja, aufgrund welcher konkreten Daten kann die Staatsregierung sicher sein, dass diese Wirkung tatsächlich auf die Maskenpflicht und nicht etwa auf die Abstandsregelungen zurückzuführen ist?**

Die Wirksamkeit der Pflicht, in Bayern eine MNB in bestimmten Bereichen des öffentlichen Lebens zu tragen, kann in der akuten Pandemiesituation nicht isoliert untersucht werden, da alle Maßnahmen der AHA+L-Regeln (Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmasken tragen + Lüften) gemeinsam eingesetzt werden, um bei möglichst geringer Beeinträchtigung der Bevölkerung eine möglichst große Schutzwirkung zu entfalten. Die Wirksamkeit des Tragens einer MNB ist in internationalen wissenschaftlichen

Untersuchungen belegt worden (siehe Frage 2). Eine isolierte quantitative Untersuchung würde erfordern, dass man z. B. in bestimmten repräsentativen Regionen Bayerns das Tragen von MNB einstellt (sog. Kontrollgruppe) und die Verläufe des Infektionsgeschehens mit denen der Regionen vergleicht, in denen die Pflicht zum Tragen von MNB in bestimmten Situationen bestehen bleibt. Ein derartiger Ansatz ist angesichts des Infektionsgeschehens ethisch nicht vertretbar.

- 7. Kann die Staatsregierung den Menschen im Freistaat Bayern zusichern, dass die Maskenpflicht spätestens mit Einführung eines Impfstoffs gegen das Coronavirus aufgehoben wird (bitte der Einfachheit halber nur mit Ja oder Nein antworten)?**

Ein Impfstoff ist zwar die größte gegenwärtige Hoffnung für eine baldige Beherrschbarkeit der Pandemiesituation, bedeutet aber nicht das Aufheben aller bisherigen Schutz- und Hygienemaßnahmen. Zunächst wird ein Impfstoff nur in begrenztem Maße für besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen verfügbar sein. Sodann wird man das Infektionsgeschehen auch während und nach einer Impfkampagne beobachten müssen. Die Möglichkeit eines stufenweisen Aufhebens der bisherigen Infektionsschutzmaßnahmen wird abhängig sein von der Wirksamkeit der verfügbaren Impfstoffe, der Akzeptanz der Impfung in der Bevölkerung sowie der jeweils aktuellen Dynamik des Infektionsgeschehens.

- 8. Hält es die Staatsregierung für möglich, dass die Maskenpflicht als Bestandteil der „neuen Normalität“ dauerhaft erhalten bleibt (bitte der Einfachheit halber nur mit Ja oder Nein antworten)?**

Nein.